

Vorblatt

Problem:

1. Die Ausbildungsinhalte der Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen, Ausbildungszweig „Hotelfachschule“ (Anlage 1D) BGBl. Nr. 702/1993 und BGBl. II Nr. 374/1999 sowie Ausbildungszweig „Tourismusfachschule“ (Anlage 1E) BGBl. Nr. 664/1995 und BGBl. II Nr. 374/1999 entsprechen nicht den zeitgemäßen Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt.

2. Da die Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ nicht mehr dem aktuellen Stand gesellschaftlicher Ansprüche und pädagogischer Begriffsbildung entsprochen hat, ist dieser fachdidaktisch veraltete Begriff im Wege des Schulrechtspakets 2005, BGBl. I Nr. 91/2005, auf gesetzlicher Ebene durch „Bewegung und Sport“ ersetzt worden.

Ziel:

1. Zur Sicherung der Ausbildung sollen die Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen, Ausbildungszweig „Hotelfachschule“ (Anlage 1D) sowie Ausbildungszweig „Tourismusfachschule“ (Anlage 1E) an zeitgemäße ausbildungsspezifische Inhalte angepasst werden.

2. Entsprechend dem Gedanken der Aktualisierung der Begriffe im Hinblick auf gesellschaftliche Ansprüche und pädagogische Gegebenheiten sowie der Setzung eines Zeichens der Wirkung dieses Unterrichtsgegenstandes auch über die Schule und die Schulzeit hinaus, ist dieser gesetzliche Auftrag auf Ebene der Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen umzusetzen.

Inhalt:

Folgende Inhalte sollen umgesetzt werden:

- Umbenennung der Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“,
- Erweiterung der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten,
- Flexiblere Gestaltung der Ausbildungsschwerpunkte,
- Aktualisierung der Lehrinhalte und Beseitigung von Lehrplanüberschneidungen,
- Verbesserung der Flexibilität der schulischen Ablauforganisation,
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine gesamtheitliche und fächerverbindende Unterrichtsplanung,
- verstärkte Vermittlung von Schlüsselqualifikationen in der modernen Wirtschaft (Kommunikations-, Präsentations- und Teamfähigkeit; interdisziplinäres Denken und Handeln ua.),
- Ermöglichung der Profilbildung und Schwerpunktsetzung an Schulstandorten,
- Ausgewogenheit zwischen Allgemeinbildung, berufsbezogenen Sprachkenntnissen, IT-Kompetenzen sowie fachtheoretischer und fachpraktischer Bildung.

Alternativen:

Zu der Adaptierung der Lehrplaninhalte gibt es keine Alternative.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

1. Die Ermöglichung des Abschlusses einer qualitativ hochwertigen Ausbildung, die den geänderten Anforderungen an die Absolventinnen und Absolventen der ausbildungszweigspezifischen technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen Rechnung trägt, erhöht die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt, wodurch positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage der betroffenen Alterskategorie und somit auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten sind.

2. Die Umsetzung der neuen Unterrichtsgegenstandsbezeichnung auf Lehrplanebene soll der Positionierung von Bewegung und Sport in der Österreichischen Wirtschaft (Tourismus) Rechnung tragen und damit positive Auswirkungen auch auf den Wirtschaftsstandort Österreich entfalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die gegenständlichen Lehrplanvorhaben bewirken keine finanziellen Auswirkungen für den Bund. Eine detaillierte Darstellung erfolgt in den Erläuterungen Allgemeiner Teil.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der Bedarf für die Novellierung dieses Lehrplanes ergibt sich vor allem aus der Anpassung an den Lehrplan der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, BGBl. Nr. 661/1993 idF der Verordnung BGBl. II Nr. 316/2003, sowie auf Grund der zur Qualitätssicherung und zeitgemäßen Gestaltung der ausbildungszweigspezifischen Inhalte notwendigen Änderungen:

1. Studententafel:

Die Pflichtgegenstände werden zu größeren Blöcken zusammengefasst, ohne dass der selbstständige Bestand der einzelnen Fächer aufgelöst wird.

Die Studententafel sieht im Stammbereich eine Gliederung in „Sprache und Kommunikation“, „Allgemeinbildung“, „Tourismus, Wirtschaft und Recht“, „Ernährung und Gastronomie“ sowie „Betriebspraktikum“ vor. Die Pflichtgegenstände des schulautonomen Erweiterungsbereiches gliedern sich in Ausbildungsschwerpunkte und Seminare.

2. Änderungen bei Pflichtgegenstände und Pflichtgegenstandsgruppen:

2.1. Kommunikation und Präsentation:

Die Einführung des Pflichtgegenstandes „Kommunikation und Präsentation“ soll der steigenden Bedeutung kommunikativer Fähigkeit und der Persönlichkeitsbildung der Absolventinnen und Absolventen Rechnung tragen.

2.2. Fremdsprachen:

In die Bildungs- und Lehraufgabe der Fremdsprachen wird die Niveaubeschreibung des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates aufgenommen.

2.3. Informationsmanagement:

Die bisherigen Pflichtgegenstände „Wirtschaftsinformatik“ und „Textverarbeitung und Publishing“ werden analog den Lehrplänen der Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe auf die Pflichtgegenstandsbezeichnungen „Informations- und Officemanagement“ und „Angewandte Informatik“ geändert. Die Lehrplaninhalte wurden auf Grund der geänderten Anforderungen der Praxis auf dem Gebiet der anwendungsorientierten EDV und der Nutzung neuer Medien adaptiert.

2.4. Tourismus, Wirtschaft und Recht:

Im Ausbildungszweig „Tourismusfachschule“ werden die Pflichtgegenstände „Verkehr und Reisebüro“ in die Pflichtgegenstände „Tourismusgeschäfte“ sowie „Tourismus, Marketing und Destinationsmanagement“ eingegliedert und inhaltlich den ausbildungszweigspezifischen Neuerungen angepasst, wodurch Lehrstoffüberschneidungen bereinigt werden. Im Ausbildungszweig „Hotelfachschule“ wird der Pflichtgegenstand „Tourismusgeschäfte“ eingeführt.

2.6. Betriebspraktikum:

Durch die neue Definition des Betriebspraktikums soll das in anderen Gegenständen erworbene Wissen in betriebspraktischen Übungen und Anwendungen genutzt, Betriebsabläufe erkannt und fachliche Verantwortung übernommen werden.

2.7. Bewegung und Sport:

Es erfolgt die generelle Umbenennung des Unterrichtsgegenstandes „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“.

3. Schulautonomer Erweiterungsbereich

3.1. Ausbildungsschwerpunkte:

Die Ausbildungsschwerpunkte mit vorgegebenen Inhalten werden im Ausbildungszweig „Hotelfachschule“ auf die Bereiche „Hotel und Gastronomie“ sowie „Gastronomie und Ernährung“ reduziert. Im Ausbildungszweig „Tourismusfachschule“ wird im Gegensatz zum bestehenden Lehrplan ebenfalls die Möglichkeit eines schulautonomen Ausbildungsschwerpunktes vorgesehen, wodurch die eindeutige Schwerpunktsetzung innerhalb des Gestaltungsspielraums am Schulstandort erzielt werden soll.

3.2. Seminare:

Die Palette der Seminare wird erweitert, um die Bedeutung der einzelnen Teilbereiche zur Erreichung des Bildungszieles der technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen, Ausbildungszeit „Hotelfachschule“ sowie Ausbildungszeit „Tourismusfachschule“ sichtbar zu machen. Neben dem schon bisher angeführten Fremdsprachenseminar, dem betriebsorganisatorischen, dem allgemein bildenden, dem fachtheoretischen und dem Praxisseminar sind weiters das IT-Seminar, das naturwissenschaftliche und das persönlichkeitsbildende Seminar vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die nun folgende Werteinheiten (WE)-Vergleichsrechnung wurden die aktuellen Schülerinnen- bzw. Schüler- und Jahrgangszahlen des Schuljahres 2005/06 herangezogen. Dabei wurden die derzeit geltenden Lehrpläne den jeweiligen Entwürfen gegenübergestellt und der WE-Bedarf verglichen, wobei die Auswirkungen von unterschiedlichen Schülerinnen und Schülern je Klasse im Hinblick auf die schulrechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt wurden (Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 219/1997). Im schulautonomen Bereich wurde von einer Durchschnittsbetrachtung ausgegangen.

Es ergibt sich bei stufenweisem In-Kraft-Treten folgendes Bild:

Vorhaben	betroffene Jahrgänge	WE-Mehr-/Minderbedarf Schuljahr			
		2006/07	2007/08	2008/09	2009/10
Hotelfachschulen	90	-209,37	26,28	35,30	35,30
Tourismusfachschulen	9	-2,51	-2,51	-2,26	-2,26
Summe	99	-211,88	23,77	33,04	33,04

Es wird erkennbar, dass alle Vorhaben in Summe im Vollausbau (ab dem Schuljahr 2008/09) einen Mehrbedarf von bundesweit 33,04 WE verursachen, der in Anbetracht des gesamten Volumens der im Humanberuflichen Schulbereich eingesetzten WE (rund 122 000) vernachlässigbar ist, wodurch in Summe von WE-Neutralität ausgegangen werden kann.

Die Darstellung der geldmäßigen Auswirkungen beruht auf folgenden Annahmen bzw. Parametern:

- die Veränderungen im Lehrplan betreffen fast ausschließlich Gegenstände, die von Lehrkräften der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe L1/11 unterrichtet werden. Es werden daher auch nur die dafür in der VO des BMF BGBl. II Nr. 387/2004 angeführten Ausgabensätze herangezogen;
- Aufteilung der Bediensteten auf Beamte und Vertragsbedienstete entsprechend einer aktuellen Abfrage aus dem Personalinformationssystem des Bundes (Anteil Beamte: 40,89%, Vertragsbedienstete: 59,11%);
- Aufteilung der Schuljahre auf Budgetjahre: 1/3 bzw. 2/3;
- Pensionstangente Beamte: 17%;
- Abfertigungsvorsorge Vertragsbedienstete: 2,5%;
- Unterstellung einer gleichmäßigen Schülerinnen- bzw. Schülerzahlentwicklung für die kommenden Jahre.

Durch das aufsteigende In-Kraft-Treten ab dem Schuljahr 2006/07 entstehen unter Heranziehung der erwähnten Parameter und der errechneten Mehrbedarfe an WE folgende finanziellen Auswirkungen auf die Personalausgaben des Bundes (im Schuljahr 2008/09 ist der Vollausbau erreicht):

Schuljahr	Mehrbedarf (in WE)	Ausgaben (in Euro)	Kalenderjahr	Ausgaben (in Euro)	Kosten (in Euro)
2006/07	-211,9	-587 586,1	2006	-195 862,0	-213 772,0
2007/08	23,8	65 912,8	2007	-369 753,1	-403 563,9
2008/09	33,0	91 623,0	2008	74 482,9	81 293,7
2009/10	33,0	91 623,0	2009	91 623,0	100 001,1
2010/11	33,0	91 623,0	2010	91 623,0	100 001,1

Im Endausbau (ab dem Jahr 2009) ist mit jährlichen Mehrausgaben von rund 91 623,00 Euro zu rechnen. Das beträgt im Hinblick auf die gesamten Personalausgaben des Voranschlags-Ansatzes 1/12820 (BVA 2006: 296,518Mio. Euro) 0,031%, wodurch die Vorhaben in Summe im Vollausbau als kostenneutral

bezeichnet werden können. Die geringfügigen Minderausgaben der Jahre vor dem Vollausbau werden für den Bund nicht wirksam, da die Parameter der Ressourcenzuteilung unverändert bleiben und dadurch ein befristeter erweiterter Spielraum zur Nutzung der Schulautonomie für die Schulen entsteht.

Im Bereich der Sachausgaben entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende beschlussreife Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. Nr. 35/1999. Finanzielle Auswirkungen für die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften sind nicht vorhanden.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1:

Diese Ziffer regelt das In-Kraft-Treten.

Die Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen, Ausbildungszweig „Hotelfachschule“ (Anlage 1D) sowie Ausbildungszweig „Tourismusfachschule“ (Anlage 1E) sollen für die 1. und 2. Klasse mit 1. September 2006 und für die 3. Klasse mit 1. Februar 2007 in Kraft treten. Die bisherigen Anlagen 1D sowie 1E treten schrittweise beginnend mit 31. August 2006 für die 1. und 2. Klasse außer Kraft.

Unter Bedachtnahme auf das In-Kraft-Treten hinsichtlich der Bestimmungen betreffend die Umbenennung in den schulorganisationsgesetzlichen Grundlagen ist ein In-Kraft-Treten mit 1. September 2006 vorgesehen.

Zu Art. 1 Z 2:

Auf Grund der Neugestaltung der Stundentafel, der schulautonomen Pflichtgegenstände und anderer Änderungen im Anlagentext wird der geltende Lehrplan für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen, Ausbildungszweig „Hotelfachschule“ (Anlage 1D) sowie Ausbildungszweig „Tourismusfachschule“ (Anlage 1E) durch einen dem Entwurf entsprechenden Lehrplan ersetzt (Inhalte der Reform siehe den Abschnitt „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“).

Zu Art. 1 Z 3 bis 7:

Die erforderlichen Änderungen in den auslaufend in Kraft befindlichen Lehrplananlagen werden für den Bereich der Pflichtgegenstände sowie der unverbindlichen Übungen in den Stundentafeln sowie hinsichtlich der Abschnitte betreffend „Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, Didaktische Grundsätze“ vorgenommen.